



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 4/2025

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft OKRin Heidrun Böttger
Fabian Gieseke
Durchwahl 0511 1241-387
0511 1241- 759
E-Mail waermewende.lkh@evlka.de

Datum 17. Juni 2025
Aktenzeichen N-440-5.6 R 504
Vorgangsnr. V-N-440-5.6-17238

Förderung von Heizungsanlagen mit regenerativen Energieträgern

Förderprogramm für Wärmeerzeuger mit regenerativen Energieträgern aus 2021 wird mit veränderten Förderbedingungen fortgeführt. In kirchlichen Gebäuden keine Wärmeerzeuger mit fossilen Energieträgern mehr einbauen.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der Rundverfügung G 6/2021 hat die Landeskirche ein Förderprogramm gestartet, das auch 2025/26 fortgeführt wird. Weil sich die Energiekosten stark erhöht haben, ist Energieeinsparung dringender denn je. Und auch der Klimaschutz verlangt eine radikale Abkehr vom bisherigen Umgang mit Energie. Energieeinsparung und Verzicht auf fossile Energieträger sind geboten, um dem Bundes-Klimaschutzgesetz zu entsprechen: Bis zum Jahr 2045 muss Treibhausgasneutralität hergestellt sein. Die EKD hat alle Gliedkirchen aufgefordert, gemessen am Basisjahr 2023 bis Ende 2035 die Treibhausgasemissionen aus der Gebäudenutzung und der Mobilität um 90 % zu reduzieren.

Diese Ziele lassen sich nur durch systematisches Vorgehen erreichen: Auf Kirchenkreisebene bedarf es der Steuerung u. a. durch gezielte Mittelvergabe, auf Kirchengemeindeebene der Veränderung mancher Gewohnheiten und aktiver Energieeinsparbemühungen. Die Erhebung von Energieverbrauchsdaten und die Berechnung der Treibhausgasemissionen sind wesentliche Voraussetzung für planvolles, erfolgreiches Handeln. Erläuterungen über Energiemanagement im Kirchenkreis und in Kirchengemeinden finden Sie hier: <https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/service/klimaschutzgesetz/energie>

Nach wie vor gibt es attraktive Förderungen des Bundes für Heiztechnik, die Energieeinsparung unterstützt und erneuerbare Energiequellen nutzt. Nur wer staatliche Fördermaßnahmen nutzt, kann auch einen kirchlichen Zuschuss erhalten. Diese Regel gilt für Sakralgebäude nicht, denn sie sind bisher von der staatlichen Förderung ausgeschlossen. Deswegen sollen durch landeskirchliche Förderungen besonders Kirchen bedacht werden. Außerdem werden körpernahe Heizsysteme wie Sitzkissenheizungen nicht staatlich gefördert, wohl aber von der Landeskirche bezuschusst.

Welche Kriterien erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten, und in welcher Höhe eine Förderung möglich ist, ist aus der Anlage ersichtlich. Bei Einhaltung der Förderkriterien werden die Mittel im Rahmen des verfügbaren Haushaltsansatzes bewilligt. Die Förderung ist bei der Förderstelle digital zu beantragen: Waermewende.LKH@evlka.de . Telefonische Anfragen sind zu richten an: 0511-1241340

Sämtliche für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen finden sich auf <https://www.kirchenagentur.de/themen/gemeindeservice/umweltschutz/projekte/heizen-mit-erneuerbaren-energien>

Für Kindertagesstätten in Gebäuden, die sich im Eigentum kirchlicher Körperschaften befinden, sind Förderungen nur mit Nachweis einer Kostenbeteiligung durch die jeweilige Kommune möglich.

Um ein rasches Ende der Nutzung fossiler Energie zu fördern, wird den Kirchenkreisen dringend empfohlen, den Einbau von Wärmeerzeugern mit fossilen Energieträgern nicht weiter zu bezuschussen. Alle kirchlichen Körperschaften sollen möglichst ab sofort auf den Einbau von Wärmeerzeugern mit fossilen Energieträgern verzichten.

Nachrichtlich sei darauf hingewiesen, dass die Landeskirche auch für die Haushaltsjahre 2025/26 wieder Mittel bereitstellt, aus denen Maßnahmen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur energetischen Ertüchtigung von Bestandsgebäuden und zur Verringerung von CO₂-Emissionen unterstützt werden können. Näheres entnehmen Sie bitte der Rundverfügung G 3/2025.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Anlagen

Kriterien für die Vergabe von Zuschüssen für Wärmeerzeuger mit erneuerbaren Energieträgern und Zuschussbeträge

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
Kirchenkreisvorstände
Vorstände der Kirchenkreisverbände
Kirchenämter
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche
Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.